

Satzung des DVE vom 29.11.2014



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Dartverein Eimsbüttel e.V."
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. VR 14438 eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
Der Verein wurde am 04.03.1995 errichtet.
- 1.3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Hamburger Sportbund e.V.
 - b) Landesdartverband Hamburg e.V.
- 1.5. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.7. eines jeden Jahres und endet am 30.6. des folgenden Jahres.
- 1.6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dart-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an Wettkämpfen und Ligen des Landesdartverbandes Hamburg e.V. und des Deutschen Dartverbandes e.V., der Ausrichtung eigener Turniere und vereinsinterner Wettkämpfe, der Organisation von Trainings und der Ausbildung von Trainern zur Jugend- und Erwachsenensportförderung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- 3.2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
Sie sind dem Hamburger Sportbund e.V. und dem Landesdartverband Hamburg e.V. angegliedert.
- 3.3. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die sich selber nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- 3.4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Dartsport im Allgemeinen und um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mindestens 1 Quartal im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.4. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn objektiv eine nachhaltige Inaktivität festgestellt wird. Das Mitglied ist 4 Wochen vorher schriftlich auf die drohende Streichung hinzuweisen.
- 4.5. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes oder grob unsportliches Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2. Neue Mitglieder, die im laufenden Quartal eintreten, müssen den vollen Quartalsbeitrag zahlen.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
- 7.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 7.3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- 8.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 8.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Vertretungsmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Sollte dies innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden des Vorstandes erfolglos bleiben, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen weiterer vier Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung wählt dann ein Vorstandsmitglied in einem Neuwahlverfahren.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- 9.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder in sonstiger geeigneter Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Schatzmeisters.
- 10.2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 10.3. Scheiden beide oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so sind vom Vorstand zwei oder ein neuer Kassenprüfer kommissarisch zu ernennen. Die Ernennung muß einstimmig erfolgen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, muß die Mitgliederversammlung entscheiden. Die kommissarische Ernennung gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. weiterer Funktionsträger
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.



§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

12.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/6 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 13 und 14 entsprechend.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

13.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

13.2. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

13.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

13.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

13.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

13.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

13.7. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

13.8. Bei Stimmgleichheit nach zwei Abstimmungen entscheidet der Versammlungsleiter.

13.9. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

13.10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 14.1. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 14.2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 15.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

- 16.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 16.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 16.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.